Registrierkassenpflicht in der Arztpraxis Teil 1

Steuern im Bild, Teil 169

Die Registrierkassenpflicht gilt für Unternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen und einen Nettoumsatz im Jahr von 15.000 Euro (davon Barumsätze 7.500 Euro) überschreiten. Auch Einkünfte selbstständiger Ärzte fallen unter die betrieblichen Einkunftsarten.

Als Barumsatz gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch vergleichbare elektronische Zahlungsformen. Wird die Honorarnote nicht unmittelbar bar bezahlt, sondern später, beispielsweise mit Erlagschein, überwiesen, liegt kein Barumsatz vor.

Erleichterung bei Hausbesuchen

Für „Leistungen außerhalb der Betriebsstätte“, etwa Hausbesuche des Arztes, sind Erleichterungen für die zeitliche Erfassung der Barumsätze vorgesehen. Für diese Barumsätze ist ein Beleg auszustellen, der unmittelbar nach Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse zu erfassen ist.

Kassenärzte

Leistungen der Kassenärzte an ihre Patienten, die mit den Krankenkassen verrechnet werden, erfolgen in der Regel in einer (nachgängigen) **Sammelrechnung** an die Krankenkasse. In diesem Fall liegen keine Barumsätze vor, weder zwischen Arzt und Patienten noch zwischen Arzt und Krankenkasse. Tätigen Kassenärzte jedoch zusätzlich auch Barumsätze, führt dies, bei Überschreiten der Umsatzgrenzen, ebenso zu einer Registrierkassenpflicht.

Foto © iStock.com/CoolestMovies

Steuern im Bild
Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Die Registrierkassenpflicht, Teil 1.**

◂ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon **+43 (0)1 817 53 50**
E-Mail: **info@medplan.at**
www.medplan.at